

Mehrkosten für private Haushalte durch die Begünstigungen der stromintensiven Industrie

Kurzanalyse im Auftrag der Bundestagsfraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

von Swantje Küchler und Lena Reuster
unter Mitarbeit von Elisabeth Adler

In Kürze:

Die Industrie profitiert in Deutschland von umfangreichen Ausnahmen und Vergünstigungen bei den verschiedenen Strompreiskomponenten. Einige der Vergünstigungen verursachen unmittelbar Mehrkosten für die übrigen Verbraucher, weil die umzulegenden Kosten dadurch auf weniger Schultern verteilt werden. Diese Entlastungen bei der EEG-Umlage, der KWK-Umlage und den Netzentgelten haben im Jahr 2012 ein finanzielles Volumen von rund 3,9 Mrd. Euro und steigen im Jahr 2013 Schätzungen zufolge auf 5,6 Mrd. Euro.

Die Mehrkosten dieser Vergünstigungen müssen von den nicht begünstigten Stromabnehmern übernommen werden, so dass ein Großteil auf die privaten Haushalte umgewälzt wird. Danach beträgt die Strompreiserhöhung für private Haushalte infolge der Industrievergünstigungen 1,0 Ct/kWh und wird im Jahr 2013 voraussichtlich auf 1,6 Ct/kWh steigen.

Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh im Jahr bedeuten die Industrievergünstigungen eine Mehrbelastung von insgesamt 36 Euro im Jahr 2012. Durch die Ausweitung einzelner Industrieprivilegien wird sich diese Belastung im Jahr 2013 auf voraussichtlich 57 Euro erhöhen.

Inhalt

1	Vergünstigungen für die Industrie mit Strompreiseffekten für private Haushalte.....	2
a.	Vergünstigungen bei der EEG-Umlage	2
b.	Vergünstigungen bei der KWK-Umlage	3
c.	Vergünstigungen bei Netznutzungsentgelten.....	4
d.	Ab 2013: Vergünstigungen bei der Offshore-Anbindungs-Umlage	5
2	Mehrkosten für private Haushalte	6
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	7

1 Vergünstigungen für die Industrie mit Strompreiseffekten für private Haushalte

Um ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden, werden der Industrie bisher zahlreiche Ausnahmeregelungen und Vergünstigungen bei Steuern, Umlagen und Abgaben auf den Energieverbrauch gewährt - sei es bei der EEG- und KWK-Umlage, bei den Netzentgelten, den direkten und indirekten Beiträgen der Emissionsminderungsverpflichtung (Emissionshandel) oder auch bei der Energie- und Stromsteuer sowie bei der anteiligen Übernahme der Infrastrukturkosten für Verteilnetze. Die Ausnahmeregelungen haben aktuell einen Umfang von rund 10 Mrd. Euro pro Jahr (vgl. FÖS/IZES 2012). Zum Teil gehen diese Vergünstigungen zu Lasten des Staatshaushalts (Steuervergünstigungen), zum Teil verursachen sie aber auch unmittelbar Mehrkosten für die übrigen Verbraucher ohne Ausnahmeregelungen, wie z.B. private Haushalte oder kleine Unternehmen. Bei dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz den Netzentgelten und zukünftig bei den Haftungskosten für die Netzanbindung der Offshore-Windenergie schlagen sich die Ausnahmen für Großverbraucher direkt im Strompreis nieder, weil die Kosten auf weniger Schultern verteilt werden müssen. Im Rahmen dieser Kurzanalyse werden die Ausnahmeregelungen für diese Strompreiskomponenten vorgestellt und daraufhin überprüft, inwiefern sie den Strompreis für nicht privilegierte Abnehmer erhöhen. Beispielhaft werden die Zusatzkosten eines Privathaushalts mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.500 kWh im Jahr ermittelt.

a. Vergünstigungen bei der EEG-Umlage

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit festen Einspeisetarifen gefördert. Die Kosten, die durch die Vergütung erneuerbarer Energien entstehen, werden von den Stromverbrauchern mit der EEG-Umlage getragen. Im Jahr 2012 beträgt die Summe der Mehrkosten, die auf den Letztverbrauch umgelegt wird, rund 14 Mrd. Euro (ÜNB 2011a).

Diese Umlage ist jedoch nicht gleichmäßig auf alle Stromverbraucher in Deutschland verteilt. Durch insbesondere zwei Ausnahmeregelungen des EEG ist die stromintensive Industrie in nur geringem Maß an den Gesamtkosten beteiligt: Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) (§ 40 ff. EEG) und das so genannte Eigenstromprivileg (§ 37 EEG). Während private Stromkunden pro Kilowattstunde Strom 3,6 Cent mehr zahlen, sind es für stromintensive Unternehmen teilweise nur 0,05 Ct/kWh oder sie sind sogar komplett von der Umlage befreit.¹

Unternehmen, die in den Genuss dieser Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) des EEG kommen wollen, müssen beim Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) einen Antrag stellen. Die Zahl der bewilligten Anträge ist seit Einführung der EEG-Umlage jährlich gestiegen - in 2012 werden fast 700 Industrieunternehmen begünstigt - 20 Prozent mehr Unternehmen als im Jahr zuvor (BMU 2012). In 2013 wird diese Zahl deutlich höher liegen, da die Schwellenwerte für die Begünstigungen stark abgesenkt wurden. Es wurden bereits mehr als doppelt so viele Anträge gestellt wie in 2012, so dass die übrigen Verbraucher u.a. aus diesem Grund mit einer höheren Kostenlast durch die EEG-Umlage rechnen müssen.

Insgesamt wird die Industrie durch die Vergünstigungen bei der EEG-Umlage im Jahr 2012 um 3,6 Mrd. Euro und im Jahr 2013 voraussichtlich um 5,3 Md. Euro entlastet. Das Volumen wurde bestimmt, indem der tatsächlich gezahlte Beitrag mit einem hypothetischen Beitrag ohne Vergünstigungen verglichen wurde. Ohne Industrieprivilegien hätte die EEG-Umlage im Jahr 2012 2,7 Ct/kWh und im Jahr 2013 voraussichtlich 3,5 Ct/kWh betragen (vgl. Tabelle 1).

¹ Die Entlastungsregelungen sind genauer erläutert in FÖS/IZES 2012 und FÖS 2012.

Tabelle 1 Entlastung der Industrie bei der EEG-Umlage

Entlastungsregelung		Begünstigte Strommenge	EEG-Zahlungen des „privilegierten Letztverbrauchs“	Theoretische EEG-Umlage ohne Vergünstigungen	Beitrag der Industrie ohne Vergünstigungen	Finanzielles Volumen der Entlastung
Besondere Ausgleichsregelung BesAR §40 ff und Eigenstromprivileg §37	2012	135 TWh	42,4 Mio. Euro	2,7 Ct/kWh	3,6 Mrd. Euro	3,6 Mrd. Euro
	2013 ²	157 TWh	115,8 Mio. Euro	3,5 Ct/kWh	5,4 Mrd. Euro	5,3 Mrd. Euro

Quelle: eigene Berechnung auf Grundlage von Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB 2011a, 2011b) und Angaben der Bundesregierung zur Besonderen Ausgleichsregelung (BMU 2012; Bundesregierung 2011, 2012a).

b. Vergünstigungen bei der KWK-Umlage

Die Finanzierung des Ausbaus und der Modernisierung von Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erfolgt - ähnlich wie beim EEG - über eine Umlage der Kosten auf die Stromverbraucher. Die Höhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage von Prognosen zu KWK-Strommengen und der Wärmenetz-Förderzahlungen ermittelt. Je nach Jahresverbrauch werden die Stromverbraucher in die Kategorie A, B, oder C eingestuft, woraus sich die Höhe der KWK-Umlage ergibt.

Die geltenden Vergünstigungsregelungen sehen vor (KWKG §9), dass die Umlage für Stromabnehmer mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100.000 kWh (0,1 GWh) für den darüber hinaus gehenden Verbrauch auf 0,05 Ct/kWh begrenzt wird (Letztverbrauchs-kategorie B). Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, bei denen der Stromkostenanteil mehr als vier Prozent des Umsatzes beträgt, verringert sich die KWK-Umlage auf 0,025 Ct/kWh (Letztverbrauchs-kategorie C). Die KWK-Umlage für private Haushalte und Kleinverbraucher mit einem Verbrauch von weniger als 100.000 kWh richtet sich nach den verbleibenden Kosten (Letztverbrauchs-kategorie A). Sie variierte im Zeitraum 2002-2012 zwischen 0,03 Ct/kWh in 2011 und 0,35 Ct/kWh in 2005 (ÜNB 2011c). Im Jahr 2012 liegt die KWK-Umlage für private Haushalte bei 0,002 Ct/kWh und damit ausnahmsweise unter den ermäßigten Sätzen der KWK-Umlage. Der niedrige Wert ergibt sich unter anderem durch nachzuzählende Beträge aus vorangegangenen Jahren, in denen der Aufschlag zu hoch angesetzt wurde (ÜNB 2011d). Die vorläufige Mittelfristprognose der Übertragungsnetzbetreiber für 2013 gibt einen Anstieg der KWK-Umlage auf 0,09 Ct/kWh an.

Die Vergünstigungen, in deren Genuss stromintensive Industrieunternehmen der Kategorie C durch eine geringere KWK-Umlage kommen, haben angesichts der niedrigen Umlage im Jahr 2012 ein vergleichsweise geringes finanzielles Volumen von rund 550.000 Euro, im Jahr 2013 werden sie voraussichtlich rund 30 Mio. Euro betragen (vgl. Tabelle 2).³

² Die Schätzung für 2013 basiert auf der Mittelfristprognose der Übertragungsnetzbetreiber für die Höhe der EEG-Umlage im Jahr 2013 (obere Bandbreite, vgl. ÜNB 2011b). Sie wurde ergänzt um die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG 2012, die im Jahr 2013 zum ersten Mal angewendet wird. Für Angaben zu den Strommengen, die voraussichtlich begünstigt sind, siehe Bundesregierung 2012a. Daraus ergibt sich eine EEG-Umlage für den nicht-privilegierten Letztverbrauch von 4,94 Ct/kWh.

³ Hier wurden nur die Minderkosten der Kategorie C berücksichtigt. Wie hoch die Strommenge der Industrieunternehmen ist, die unter Kategorie B fallen, war auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht zu ermitteln. Die Entlastungen beziehen sich deshalb nur auf die stromintensiven Unternehmen, welche eine Umlage von 0,025 Ct/kWh zahlen.

Tabelle 2 Entlastung der Industrie bei der KWK-Umlage

Entlastungsregelung		Entlastete Strommenge Kat. C	KWK-Zahlungen der entlasteten Verbraucher in Kat. C.	Theoretische KWK-Umlage ohne Vergünstigungen	Beitrag der Industrie ohne Vergünstigungen	Finanzielles Volumen der Entlastung
Belastungsausgleich §9 KWKG (Letztverbrauchs-kategorie C)	2012	76 TWh	18,9 Mio. Euro	0,03 Ct/kWh	19,5 Mio. Euro	0,6 Mio. Euro
	2013	78 TWh	19,3 Mio. Euro	0,06 Ct/kWh	49,6 Mio. Euro	30 Mio. Euro

Quelle : eigene Berechnung auf Grundlage von Angaben der Übertragungsnetzbetreiber

c. Vergünstigungen bei Netznutzungsentgelten

Für die Nutzung der Stromnetze und -anlagen verlangen Netzbetreiber von Lieferanten und Verbrauchern Entgelte, die auf Grundlage der Netzkosten berechnet werden. Nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Ausnahmen gewährt werden und Unternehmen gesonderte Netzentgelte beantragen:

- Dies betrifft zum einen Stromverbraucher deren Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene abweicht (§19 Abs.2 Satz 1). Sie zahlen ein individuelles Netzentgelt, das bis zu 80 Prozent geringer ausfallen kann als der Normalsatz. Zum Teil profitieren von dieser Regelung Pumpspeicherwerke, es fallen aber beispielsweise auch Groß- und Einzelhändler, Gewerbebetriebe, Krankenhäuser oder Erlebnisparks sowie Industriebetriebe darunter (vgl. Bundesregierung 2011; BNA 2012a). Im Jahr 2011 führte diese Begünstigung von Großverbrauchern zu einem Netzentgelt von durchschnittlich 1,46 Ct/kWh gegenüber einem regulären Netzentgelt von 5,75 Ct/kWh für Haushaltskunden (BNA 2012b). Wie hoch der Anteil der Vergünstigungen für die Industrie bei reduzierten Netzentgelten ist, kann nicht abgeschätzt werden, da die industriell genutzte vergünstigte Strommenge nicht bekannt ist.
- Seit 2012 ist es für Großverbraucher grundsätzlich möglich, von den Netzentgelten gänzlich befreit zu werden (§19 Abs.2 Satz 2). Zuvor mussten sie noch ein individuelles Netzentgelt zahlen, das bis auf 50 Prozent (bis 2009) bzw. 20 Prozent (bis 2011) des regulären Netznutzungsentgelts abgesenkt werden konnte; Voraussetzung war ein Strombezug von mehr als 7.500 Stunden im Jahr. Seit 2012 werden sie komplett von den Zahlungen ausgenommen, wenn sie mehr als 7.000 Stunden Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen und über 10 GWh im Jahr verbrauchen.⁴ Hiervon profitieren energieintensive Unternehmen, darunter insbesondere Unternehmen der Chemie-, Metall- und Glasindustrie (Bundesregierung 2012b).

Durch die Vergünstigungen bzw. Befreiungen bei der Stromnetzentgeltverordnung rechnet die Bundesnetzagentur mit einem Erlösausfall der Übertragungsnetzbetreiber von insgesamt 440 Mio. Euro im Jahr 2012. Rund 300 Mio. Euro dieses Betrags ist auf die Befreiung der stromintensiven Industrie zurückzuführen (§19 Abs.2 S.2). Da die Anträge erst im Laufe des jeweiligen Jahres für das vergangene Jahr bearbeitet werden, wird die endgültige Entlastungssumme für 2012 erst Ende 2013 feststehen. **Im vorliegenden Gutachten wird deshalb für 2012 von dem Prognosewert von 300 Mio. Euro Befreiungsvolumen für die Industrie ausgegangen und ebenfalls für das Jahr 2013 angenommen.** Dieser Wert ist eine konservative Annahme, da zum ei-

⁴ Genau genommen ist die Neufassung des Gesetzes seit August 2011 in Kraft. Unklar ist derzeit noch, ob die Befreiung rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 gilt (vgl. Bundesregierung 2012b, Antwort auf die Fragen 13 bis 16).

nen der Anteil von Industriebetrieben an den Vergünstigungen nach Satz 1 nicht beziffert werden konnten und daher nicht enthalten sind (s.o.), zum anderen weil deutlich mehr Anträge auf Entlastung und Befreiung für das Jahr 2011 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind als ursprünglich angenommen (vgl. Bundesregierung 2012b,c).

Um die entgangenen Einnahmen aus Netzentgelten zu decken, wird seit 2012 eine Sonderumlage erhoben, wodurch nicht privilegierte Verbraucher zusätzlich belastet werden. Die Umlage erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die KWK-Umlage: Für Stromabnehmer der Kategorie B und C ist die Umlage für ihren Stromverbrauch oberhalb von 100.000 kWh auf 0,05 bzw. 0,025 Ct/kWh begrenzt. Die übrigen Kosten werden auf die Kleinverbraucher (vorwiegend Haushalte) umgelegt, die pro Kilowattstunde im Jahr 2012 einen weitaus höheren Betrag von 0,151 Ct/kWh zahlen müssen (Kategorie A).

Tabelle 3 Entlastung der Industrie bei den Netzentgelten

Entlastungsregelung		Finanzielles Volumen der Entlastung
Befreiung von Netznutzungsentgeltzahlungen §19 Abs. 2 Satz 2	2012	300 Mio. Euro
	(2013)	(300 Mio. Euro)

Quelle: ÜNB 2011e

d. Ab 2013: Vergünstigungen bei der Offshore-Anbindungs-Umlage

Im September 2009 brachte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf auf den Weg, in dem die energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften neu geregelt werden (Bundesregierung 2012d). Er betrifft u.a. Investitionshindernisse für private Investoren in Offshore-Windkraftanlagen aufgrund von technologischen Unsicherheiten und Haftungsrisiken bei verspäteter Errichtung oder bei Störung der Anbindungsleitung. Können die Offshore-Anlagen nicht rechtzeitig angeschlossen werden, sollen Übertragungsnetzbetreiber zukünftig dafür in Haftung genommen werden. Allerdings soll die Haftung auf Schäden bis zu 800 Mio. Euro begrenzt werden, darüber hinaus - und bei nicht verschuldeten Schäden - werden Stromverbraucher an den Kosten beteiligt, die über eine „Entschädigungsumlage“ auf sie abgewälzt werden. Voraussichtlich wird diese Umlage schon im Jahr 2013 Realität und eine Erhöhung der Strompreise nach sich ziehen. Die Bundesregierung erwartet bereits Entschädigungskosten von etwa 1 Mrd. Euro, die über die im Entwurf vorgesehene Umlage gedeckt werden sollen. Wiederum sind bei der „Offshore-Anbindungs-Umlage“ Vergünstigungen für die Industrie vorgesehen: Großverbrauchern ab einem Stromverbrauch von jährlich 1 GWh soll nicht mehr als 0,25 Ct/kWh auf ihre Netzentgelte aufgeschlagen werden, für den darüber hinaus verbrauchten Strom höchstens 0,05 Ct/kWh. Die Vergünstigungen für 2013 können noch nicht beziffert werden, jedoch ist absehbar, dass die Industriebegünstigungen ebenfalls zusätzliche Kosten für kleine Stromkunden verursachen werden.

2 Mehrkosten für private Haushalte

Die dargestellten Vergünstigungen für die Industrie mit direkten Strompreiseffekten für die übrigen Verbraucher (EEG-Umlage, KWK-Umlage und Netzentgeltbefreiung) betragen im Jahr 2012 voraussichtlich insgesamt 3,9 Mrd. Euro und steigen im Jahr 2013 Schätzungen zufolge auf 5,6 Mrd. Euro.

Die Mehrkosten dieser Vergünstigungen müssen von den nicht begünstigten Stromabnehmern übernommen werden, so dass ein Großteil zulasten privater Haushalte übergewälzt wird. Wie hoch die Zusatzbelastung ist, wurde ermittelt, indem die tatsächlichen Umlage- und Entgeltbeträge mit den hypothetischen Sätzen in einer Situation ohne die dargestellten Vergünstigungsregelungen verglichen wurden. Danach beträgt die Strompreiserhöhung für private Haushalte infolge der Industrievergünstigungen 1,0 Ct/kWh und wird im Jahr 2013 voraussichtlich auf 1,6 Ct/kWh steigen.

Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh pro Jahr bedeuten die Industrievergünstigungen eine Mehrbelastung von insgesamt 36 Euro im Jahr 2012. Durch die Ausweitung einzelner Industrieprivilegien wird sich diese Belastung im Jahr 2013 auf voraussichtlich 57 Euro erhöhen.

Tabelle 4 Summe der Industrieentlastung und Mehrkosten für private Haushalte

Entlastungsregelung	Finanzielles Volumen der Entlastung für die Industrie		Strompreiserhöhung für private Haushalte infolge der Vergünstigungen		Mehrkosten für Musterhaushalt mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh pro Jahr	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013
EEG-Umlage (BesAR und Eigenstromprivileg)	3.578 Mio. Euro	5.304 Mio. Euro	0,9 Ct/kWh	1,5 Ct/kWh	31,90 Euro	51,90 Euro
KWK-Umlage	0,6 Mio. Euro	30 Mio. Euro	---	0,03 Ct/kWh	---	1,00 Euro
Netzentgelte	300 Mio. Euro	300 Mio. Euro	0,1 Ct/kWh	0,1 Ct/kWh	3,60 Euro	3,60 Euro
Summe	3.878 Mio. Euro	5.634 Mio. Euro	1,0 Ct/kWh	1,6 Ct/kWh	35,50 Euro	56,50 Euro

Quelle : Eigene Berechnung auf Grundlage von Daten der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesregierung

3

Literatur- und Quellenverzeichnis

BMU (2012): *Informationen zur Anwendung von § 40 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) für das Jahr 2012*. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; URL

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/hg_ausgleichsregelung_2011_bf.pdf

BNA (2012a): *Beschlusskammer 4 Entgeltverfahren. Tabelle für die Entgeltverfahren nach § 19 Abs. 2 Satz 1 aus dem Jahre 2012*. Bundesnetzagentur; URL

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK4/Paragr_19Abs2Satz1/2012/NetzentgelteParagr19Abs2_Satz1_2012_bkv_node.html

BNA (2012b): *Monitoringbericht 2011*; URL

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Presse/Berichte/2011/MonitoringBericht2011.pdf?__blob=publicationFile

Bundesregierung (2011): *Antwort auf der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Vergünstigungen für die energieintensive Industrie in der Energie- und Klimapolitik*. BT-Drs. 17/7960 vom 30.11.2011; URL <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707960.pdf>

Bundesregierung (2012a): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Besondere Ausgleichsregelung beim Erneuerbare-Energien-Gesetz*. BT-Drs. 17/10509 vom 22.08.2012, elektronische Vorabfassung; URL <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710509.pdf>

Bundesregierung (2012b): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Netznutzungsentgelte für Höchststromverbraucher*. BT-Drs. 17/9279 vom 11.04.2012, URL <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/092/1709279.pdf>

Bundesregierung (2012c): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Abgeschaffte Netzentgelte für die stromintensive Industrie (Vorabfassung)*.

Bundesregierung (2012d): *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften*. BT-Drs. 17/10754 vom 24.09.2012; URL

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710754.pdf>

FÖS (2012): *Be- und Entlastung der Industriestrompreise durch die Energiewende*. Kurzanalyse von Swantje Küchler und Lena Reuster (Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.) im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; URL

http://www.foes.de/pdf/2012-09-Industrie_Strompreise_Energiewende.pdf

FÖS/IZES (2012): *Strom- und Energiekosten der Industrie. Pauschale Vergünstigungen auf dem Prüfstand*. Kurzstudie von Swantje Küchler (FÖS) und Juri Horst (Institut für ZukunftsEnergieSysteme gGmbH) im Auftrag von Greenpeace e.V.; URL

http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/energie/2012-FOES-IZES-Verguenstigungen-Industrie.pdf

ÜNB (2011a): *Prognose der EEG-Umlage 2012 nach AusglMechV. Prognosekonzept und Berechnung der ÜNB (Stand 14. Oktober 2011)*. Übertragungsnetzbetreiber; URL

http://www.eeg-kwk.net/de/file/111014_Prognose_EEG-Umlage-2012_final.pdf

ÜNB (2011b): *Prognose der Bandbreite der EEG-Umlage 2013 nach AusglMechAV. Prognosekonzept und Berechnung der ÜNB (Stand 15. November 2011)*; URL

http://www.eeg-kwk.net/de/file/111115_Veroeffentlichung_EEG-Umlage-Range_2013.pdf

ÜNB (2011c): *Entwicklung der Förderung nach dem KWK-G im Zeitraum 2002 - 2016. Stand: 25.11.2011*; URL http://www.eeg-kwk.net/de/file/2011-11-25_KWK-MiFri_2002-2016_Internet.pdf

ÜNB (2011d): Ergänzende Erläuterungen zum durchschnittlichen bundesweiten KWK-Aufschlag 2012; URL http://www.eeg-kwk.net/de/file/Erlaeuterungen_zum_KWK-Aufschlag_2012.pdf

ÜNB (2011e): Datenbasis zur §19 StromNEV Umlage 2012 nach Erhebungen der Übertragungsnetzbetreiber (Stand: 01.01.2012); URL http://www.eeg-kwk.net/de/file/Internetveroeffentlichung_Paragraph_19StromNEV.pdf